



## **ALLGEMEINE BEDINGUNGEN MIETFINANZIERUNGSVERTRAG**

*(gültig ab September 2023)*

BNP PARIBAS LEASE GROUP LUXEMBOURG S.A. (im Folgenden als „BPLGL S.A.“ bezeichnet) stimmt dem Vertragsverhältnis mit dem Leasingnehmer zu, den sie in Anbetracht seiner Person ausgewählt hat.

### **Präambel**

Die Beziehungen zwischen den Parteien werden ausschließlich durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Mietfinanzierungen und den zwischen BPLGL S.A. und dem Mieter abgeschlossenen Mietfinanzierungsvertrag geregelt.

Die Allgemeinen Bedingungen für Mietfinanzierungen gelten gegebenenfalls auch für den/die Garantiegeber, der/die in den Sicherheiten des Mietfinanzierungsvertrags genannt wird/werden, ungeachtet der Verwendung des Begriffs «Mieter» im Folgenden. BPLGL S.A. kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Mietfinanzierung jederzeit ändern, insbesondere, um gesetzlichen, oder aufsichtsrechtlichen Änderungen oder den Grundsätzen der BNP Paribas Gruppe sowie den Usancen in diesem Bereich Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 12 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Leasingnehmer von jedweder Änderung in Kenntnis zu setzen. Macht der Leasingnehmer vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungen keine Einwendungen geltend, so gelten die Änderungen als angenommen.

### **Artikel 1. Gegenstand des Mietfinanzierungsvertrags**

- 1.1. Gegenstand des Mietfinanzierungsvertrags ist die Überlassung von Gütern, die zu diesem Zweck gekauft wurden, von BPLGL S.A. an den Leasingnehmer. Auf Antrag des Leasingnehmers kauft BPLGL S.A. von einem vom Leasingnehmer benannten Lieferanten die vom Leasingnehmer ausgewählten Güter, um sie ihm zu vermieten.
- 1.2. BPLGL S.A. ist befugt, den Lieferanten darüber zu informieren, dass die Güter für die Zwecke einer Mietfinanzierung erworben werden und dem Lieferanten, falls erforderlich, die Identität des Leasingnehmers mitzuteilen.
- 1.3. Die Dauer des Mietverhältnisses und die vom Mieter zu zahlende Vergütung sind im Mietfinanzierungsvertrag festgelegt. Die im Mietfinanzierungsvertrag beschriebenen Güter werden im Folgenden als « das Leasinggut » bezeichnet.

### **Artikel 2. Beginn des Mietfinanzierungsvertrags und Lieferung des Leasingguts**

- 2.1. Mit der Unterzeichnung des Mietfinanzierungsvertrags sind die Parteien aneinander gebunden.
- 2.2. Bei Spät- oder Nichterfüllung der Pflichten des Lieferanten hat der Leasingnehmer kein Rückgriffsrecht auf BPLGL S.A.  
Sehen die mit dem Lieferanten vereinbarten kaufvertraglichen Bedingungen eine oder mehrere Anzahlungen vor, so nimmt BPLGL S.A. diese Zahlung vor. Die finanziellen Bedingungen für die Leistung dieser Anzahlung(en) sind im Mietfinanzierungsvertrag geregelt. Auf die gezahlte(n) Anzahlungen werden Vorfinanzierungszinsen in Höhe des im Mietfinanzierungsvertrag angegebenen Zinssatzes und für die Dauer zwischen der Zahlung der Anzahlung(en) und dem Inkrafttreten des Mietfinanzierungsvertrags berechnet. Der Leasingnehmer verpflichtet sich bedingungslos zur Rückzahlung dieser Anzahlung an BPLGL S.A., wenn der Kaufvertrag mit dem Lieferanten vollständig oder teilweise nicht zustande kommt. Mit der vollumfänglichen Rückerstattung an BPLGL S.A. tritt der Leasingnehmer in die Rechte und Handlungen von BPLGL S.A. ein.
- 2.3. Die Lieferung gilt als erfolgt, wenn das Leasinggut dem Leasingnehmer im Einklang mit den zwischen Leasingnehmer und Lieferanten vereinbarten Modalitäten überlassen wurde. Diese Modalitäten müssen BPLGL S.A. schriftlich mitgeteilt worden sein. Der Leasingnehmer handelt bei der Lieferung im Namen und für Rechnung der BPLGL S.A.
- 2.4. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung auf Kosten und Risiko des Leasingnehmers sowie unter seiner Verantwortung. Es obliegt dem Leasingnehmer, die erforderlichen Anlagen und die nötige Ausstattung für die reibungslose Lieferung des Leasinggutes zu beschaffen.
- 2.5. Bei der Lieferung überprüft der Leasingnehmer, ob das Leasinggut mit der Bestellung übereinstimmt, ob es den maßgeblichen technischen Normen und Vorgaben entspricht, ob es in offenkundig einwandfreiem Zustand ist und ob alle für seinen Gebrauch erforderlichen Unterlagen mitgeliefert wurden.
- 2.6. Verweigert der Leasingnehmer die Annahme des Leasingguts oder wird das Leasinggut nicht zum vereinbarten Termin geliefert, informiert der Leasingnehmer BPLGL S.A. per Einschreiben mit Rückantwortschein. Stellt der Leasingnehmer fest, dass das Leasinggut nicht mit der Bestellung übereinstimmt oder einen offenkundigen Mangel aufweist, so informiert er den Lieferanten unverzüglich per Einschreiben darüber, dass er darauf verzichtet, das Leasinggut zu behalten und lässt BPLGL S.A. eine Kopie dieses Schreibens zukommen. Wird die Annahme des Leasingguts verweigert oder das Leasinggut zum vereinbarten Termin nicht geliefert oder macht BPLGL S.A. die Verwirkung der Bestellung geltend, sorgt der Leasingnehmer dafür, dass BPLGL S.A. sämtliche bereits gezahlten Beträge, nebst Zinsen in Höhe des Referenzzinssatzes ab dem Zeitpunkt der Zahlung bis zur Rückerstattung durch den Leasingnehmer, zurückgezahlt werden. Der Leasingnehmer stellt BPLGL S.A. von allen Verurteilungen in Höhe der Ansprüche und Regressforderungen des Lieferanten frei und ist zudem verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe von 10 % dieser Verurteilung zu zahlen. Erfolgt die Lieferung zur Zufriedenheit des Leasingnehmers, so wird von dem Leasingnehmer und dem Lieferant gemeinsam ein Abnahmeprotokoll erstellt. Der Leasingnehmer schickt eine Kopie dieses Abnahmeprotokolls an BPLGL S.A.
- 2.7. Die Lieferung des Leasingguts an den Leasingnehmer gilt auch ohne Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls als vorbehaltlose Annahme und Entlastung für BPLGL S.A. Gleiches gilt für den Fall, dass eine hierzu weder von dem Leasingnehmer noch von BPLGL S.A. ermächtigte Person das Abnahmeprotokoll unterschrieben hat.

### **Artikel 3. Pflichten des Leasingnehmers im Rahmen der Erfüllung des Mietfinanzierungsvertrags**

- 3.1. Der Leasingnehmer handelt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Er haftet gesamtschuldnerisch (solidairement) für die Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber BPLGL S.A.
- 3.2. Er haftet gegenüber BPLGL S.A. für sämtliche Schäden aus der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung der in Artikel 2 vorgesehenen Pflichten.
- 3.3. Die Beschaffung der für den Betrieb des Mietguts erforderlichen Anlagen und Ausstattung obliegt dem Mieter.

### **Artikel 4. Eigentum am Leasinggut**

- 4.1. Das Leasinggut ist Eigentum von BPLGL S.A. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, an sichtbarer Stelle und dauerhaft den Schriftzug „Eigentum von BPLGL S.A.“ anzubringen.
- 4.2. Der Leasingnehmer erklärt, dass er über die erforderliche Befugnis und Kompetenz für den Besitz und den Gebrauch des Leasingguts verfügt. Er verpflichtet sich, sämtliche neuen Vorschriften einzuhalten, die in Zukunft ggf. erlassen werden.
- 4.3. Das Leasinggut ist gegenwärtig und künftig dem Betrieb des Leasingnehmers zuzurechnen. Zu seiner Veräußerung ist die vorherige schriftliche Genehmigung von BPLGL S.A. erforderlich. BPLGL S.A. oder eine von ihr benannte Person sind berechtigt, jederzeit und ungeachtet des Ortes, an dem sich das Leasinggut befindet, eine Inspektion des Leasinggutes durchzuführen. Wird das Leasinggut zu privaten Zwecken verwendet, so ist es von dem Leasingnehmer persönlich zu nutzen.
- 4.4. Ohne ausdrückliche Zustimmung von BPLGL S.A. darf der Leasingnehmer das Leasinggut weder untervermieten noch seine Ansprüche aus dem Mietfinanzierungsvertrag abtreten. BPLGL S.A. kann ihre Ansprüche gegen den Leasingnehmer an eine Bank oder eine andere Leasinggesellschaft abtreten. Sofern BPLGL S.A. die Untervermietung genehmigt, bleibt der Leasingnehmer dennoch an alle Pflichten aus dem Mietfinanzierungsvertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Mietfinanzierung gebunden.



4.5. Im Falle einer Veräußerung des Unternehmens, zu dessen Betrieb das Leasinggut zu rechnen ist, und – wenn der Leasingnehmer eine juristische Person ist – im Falle einer Änderung seiner Rechtsform oder des Aktionariats, ebenso wie im Falle einer Fusion oder Aufspaltung ist für die Abtretung oder Übertragung des Mietfinanzierungsvertrags durch den Leasingnehmer eine vorherige schriftliche Genehmigung von BPLGL S.A. erforderlich. Ohne ihre Entscheidung begründen zu müssen, ist BPLGL S.A. bei Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmung berechtigt, den Mietfinanzierungsvertrag gemäß dem nachstehenden Artikel 9.1. zu kündigen.

4.6. Ungeachtet der Art des Leasingguts und seiner Verwendung kann das Leasinggut nicht Bestandteil des Gebäudes werden, in dem es sich befindet. Ist der Leasingnehmer nicht der Eigentümer dieser Immobilie oder gibt er das Eigentum während der Dauer des Mietfinanzierungsvertrags auf, so ist er verpflichtet, den Eigentümer davon in Kenntnis zu setzen, dass er nicht der Eigentümer des Leasingguts ist und dass es folglich auch nicht dem Gläubigervorrecht (privilège) des Art. 2102 Abs. 1 Code Civil unterliegen kann.

Gleiche Information muss dem Gläubiger eines Pfandrechts in Bezug auf das Betriebsvermögen des Leasingnehmers oder dem Gläubiger eines landwirtschaftlichen Gläubigervorrechts (privilège agricole) erteilt werden. Der Leasingnehmer muss gegenüber BPLGL S.A. den Nachweis über die Erfüllung dieser Pflichten erbringen, ohne dass eine Nichterfüllung gegenüber BPLGL S.A. geltend gemacht werden kann.

4.7. In folgenden Fällen ist der Leasingnehmer verpflichtet, BPLGL S.A. umgehend mündlich oder per E-Mail in Kenntnis zu setzen und dies anschließend durch eingeschriebenen Brief zu bestätigen:

- a) die Pfändung des Leasingguts in seiner Gesamtheit oder in Teilen oder die Ergreifung sonstiger diesbezüglicher Sicherungsmaßnahmen durch einen Dritten; wobei der Leasingnehmer die pfändende Partei darüber informieren muss, dass das Leasinggut BPLGL S.A. gehört,
- b) das Leasinggut ist ganz oder teilweise an einem Unfall beteiligt,
- c) das Leasinggut wird ganz oder teilweise gestohlen, zerstört oder beschädigt oder ist Gegenstand einer Beschlagnahme oder Enteignung durch eine Behörde,
- d) die Immobilie, in der das Leasinggut steht, ist Gegenstand eines Antrags auf Enteignung zu öffentlichem Nutzen.

#### **Artikel 5. Leasingraten**

5.1. Die vereinbarte Leasingrate ist entsprechend den Modalitäten zu zahlen, die unter den Finanzierungsdaten und in den besonderen Bedingungen des Mietfinanzierungsvertrags festgelegt sind.

Auf jede bei Fälligkeit nicht gezahlte Leasingrate hat der Leasingnehmer von Rechts wegen und ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat zu entrichten.

Sind gemäß den Bestimmungen dieses Artikels Verzugszinsen zu entrichten, hat BPLGL S.A. von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung Anspruch auf Zahlung einer Pauschalentschädigung in Höhe von 40,00 EUR zusätzlich zu den ihm entstandenen Einziehungskosten. Zusätzlich zu diesem Pauschalbetrag hat BPLGL S.A. Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für alle weiteren Einziehungskosten, die über den genannten Pauschalbetrag hinausgehen und infolge des Zahlungsverzugs entstanden sind.

5.2. Bis zum Zeitpunkt der Zahlung der ersten Leasingrate durch den Leasingnehmers ist BPLGL S.A. berechtigt, den Preis an die neuen Bedingungen des Finanzmarkts anzupassen.

In diesem Fall wird eine Änderung vorgenommen, die direkt proportional zur Differenz zwischen dem durchschnittlichen marktüblichen Satz, der zum Zeitpunkt der Vertragserstellung gültig ist, und dem am Tag der Zahlung der ersten Leasingrate gültigen Satz ist.

5.3. Sämtliche Steuern, Abgaben und Kosten jedweder Art, die gegenwärtig oder in Zukunft aufgrund des Mietfinanzierungsvertrags anfallen oder indirekt das Leasinggut betreffen, gehen zu Lasten des Leasingnehmers.

5.4. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, besteht die Pflicht zur Zahlung der Leasingrate unbeschadet des in vorstehendem Artikel 2.2 Abs. 2 vorgesehenen Falls, ab dem ersten Tag des Monats, der auf die Lieferung des Leasingguts folgt.

5.5. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten die unter den Finanzierungsdaten und den besonderen Bedingungen des Mietfinanzierungsvertrags genannte Leasingrate und Dauer ab dem ersten Tag des Monats, der auf die Lieferung des Leasingguts folgt. Zwischen dem Tag der Lieferung und dem ersten Tag des Folgemonats schuldet der Leasingnehmer, sofern nichts anderes vereinbart wurde, eine Vorab-Leasinggebühr (Nutzungsgebühr), die anteilig für den entsprechenden Zeitraum auf Grundlage der im Leasingvertrag angegebenen Leasingrate berechnet wird. Die endgültige Höhe dieser Vorab-Leasinggebühr wird dem Leasingnehmer von BPLGL S.A. bei Inkrafttreten des Mietfinanzierungsvertrags mitgeteilt. Diese Vorab-Leasinggebühr wird zusammen mit der ersten Leasingrate fällig.

5.6. Die Pflicht zur Zahlung der Leasingrate wird durch keinerlei Beschwerde oder Streitigkeit ausgesetzt. Der Leasingnehmer verzichtet ausdrücklich (auch auf die gesetzlich vorgesehene) Möglichkeit, geschuldete Leasingraten gegen etwaige Forderungen gegenüber BPLGL S.A. aufzurechnen.

#### **Artikel 6. Gebrauch des Leasingguts**

6.1. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, das Leasinggut seinem Verwendungszweck entsprechend und mit äußerster Sorgfalt zu behandeln. Er verpflichtet sich, das Leasinggut entsprechend den Wartungs- und Betriebsvorschriften des Herstellers oder Lieferanten instand zu halten. Eventuelle Schäden hat er ungeachtet der Schadensursache (normaler Gebrauch, Unfall, Böswilligkeit, Höhere Gewalt, versteckter Mangel usw.) auf seine Kosten reparieren zu lassen. Er richtet sich auch dann nach den Bedingungen des Herstellers oder Lieferanten, wenn diese die Inanspruchnahme eines spezialisierten oder namentlich bezeichneten Wartungsdienstes vorschreiben.

6.2. Der Leasingnehmer kann Einbauten am Leasinggut vornehmen, sofern die Werthaltigkeit und Funktionsfähigkeit dadurch nicht gemindert wird. Jedwede durch diese Einbauten verursachte Wertminderung ist von dem Leasingnehmer auszugleichen. Die Einbauten gehen automatisch in das Eigentum von BPLGL S.A. über und werden Bestandteil des Leasingguts. Bei Rückgabe des Leasingguts kann BPLGL S.A. ungeachtet der Gründe für diese Rückgabe verlangen, dass die Einbauten entfernt werden und das Leasinggut in seinen vorherigen Zustand zurückversetzt wird.

6.3. Allgemein verpflichtet sich der Leasingnehmer, den ursprünglichen Verwendungszweck des Leasingguts nicht zu ändern

#### **Besondere Bestimmungen für das Leasing von Fahrzeugen**

6.4. Der Leasingnehmer trägt auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung dafür Sorge, dass das Leasinggut den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften im Bereich des Transports, der Versicherung, des Straßenverkehrs sowie der technischen und steuerlichen Prüfung entspricht. Für Folgeschäden, die sich aus einer Missachtung dieser gesetzlichen Bestimmungen für BPLGL S.A. ergeben könnten, kommt er in voller Höhe auf und hält BPLGL S.A. insoweit schadlos.

6.5. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, zu den geforderten Terminen eine technische Prüfung des Leasingguts durchführen zu lassen. BPLGL S.A. ist berechtigt, sich von der Einhaltung dieser Pflicht zu vergewissern. Nach jeder technischen Prüfung des Leasingguts, unterrichtet der Leasingnehmer BPLGL S.A. von der Prüfung und den dabei von der Prüfstelle festgestellten Mängeln und fügt eine Kopie der Prüfbescheinigung bei.

6.6. Versäumt es der Leasingnehmer, das Leasinggut zum vereinbarten Zeitpunkt einer technischen Prüfung zu unterziehen, so ist BPLGL S.A. berechtigt, das Leasinggut von einem Fahrer zur Prüfung vorfahren zu lassen, den sie auf Kosten des Leasingnehmers beauftragt, ohne dass Letzterer dieser vorübergehenden Außerbetriebnahme des Leasingguts widersprechen kann.

6.7. Sämtliche Folgeschäden, die sich für BPLGL S.A. daraus ergeben, dass das Leasinggut nicht oder verspätet einer technischen Prüfung unterzogen wird oder dass die von der Prüfstelle angemerkten Mängel nicht behoben werden, trägt der Leasingnehmer.

6.8. Der Gebrauch des Leasingguts erfolgt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen zum Transport von Personen und Sachen im Straßenverkehr und deren Ausführungsverordnungen sowie gegebenenfalls im Einklang mit dem Gesetz zur Regelung der Taxidienste (*loi portant réglementation des services de taxis*).

6.9. Handelt es sich bei dem Leasinggut um ein im Großherzogtum Luxemburg zugelassenes Fahrzeug, werden auf dem Fahrzeugschein des Fahrzeugs der Eigentümer (BPLGL S.A.) und der Halter (der Leasingnehmer) separat aufgeführt. Durch die Annahme der Allgemeinen Bedingungen für die Mietfinanzierung ermächtigt und



bevollmächtigt der Leasingnehmer BPLGL S.A. ausdrücklich, seine Kontaktdaten im Falle einer Ordnungswidrigkeit oder eines Vergehens im Zusammenhang mit der Nutzung des genannten Leasingmaterials an die zuständige Behörde weiterzugeben.

**Artikel 7. Garantie und Gewährleistung**

7.1. Der Leasingnehmer ist gehalten, sich mit den kaufvertraglichen Garantiebedingungen sowie den gesetzlichen Gewährleistungsbedingungen und Verjährungsfristen vertraut zu machen.

7.2. Während der vertraglichen Garantiedauer hat der Leasingnehmer dem Lieferanten sämtliche bei Gebrauch festgestellten Mängel des Leasingguts unverzüglich und durch eingeschriebenen Brief präzise mitzuteilen. Hierzu ist er auch verpflichtet, wenn er die Lieferung des Leasingguts trotz festgestellter Mängel angenommen hat. Werden diese Mängel vom Lieferanten nicht behoben, so ist der Leasingnehmer verpflichtet, BPLGL S.A. spätestens einen Monat vor Ablauf der vertraglichen Garantie zu informieren. In jedem Fall haftet allein der Leasingnehmer für Schäden, die sich aus seiner Untätigkeit ergeben. Jedes Schreiben des Leasingnehmers an den Lieferanten ist in Kopie an BPLGL S.A. zu senden.

7.3. BPLGL S.A. übernimmt keine Gewähr für versteckte Mängel an dem Leasinggut. BPLGL S.A. kann aufgrund eines solchen Mangels nicht in Regress genommen werden. Zudem übernimmt BPLGL S.A. keine Produkthaftung. BPLGL S.A. tritt ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen den Verkäufer oder den Hersteller des Leasingguts an den Leasingnehmer ab. Überdies kann BPLGL S.A. von dem Leasingnehmer verlangen, dass er die Ansprüche aus der vertraglichen Garantie gegenüber dem Lieferanten geltend macht und die Ansprüche aus der Produkthaftung gegenüber dem Hersteller. Die Geltendmachung dieser Ansprüche erfolgt im Namen des Leasingnehmers, auf eigene Kosten und eigenes Risiko, für BPLGL S.A.

7.4. Die Geltendmachung von Garantie- und Gewährleistungsansprüchen entbindet den Leasingnehmer nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber BPLGL S.A. Insbesondere verfügt er über kein Recht zur Aussetzung oder Minderung von Leasingraten während des Zeitraums, in dem das Leasinggut nicht oder nur beschränkt gebrauchsfähig ist.

7.5. BPLGL S.A. übernimmt keine Gewähr für die Eignung des Leasinggutes für den von dem Leasingnehmer vorgesehenen Zweck. Die Veralterung des Leasinggutes, ungeachtet dessen ob sie während des Leasingverhältnisses eintritt oder bereits zuvor bestanden hat, berechtigt weder zur Kündigung des Mietfinanzierungsvertrags noch zur Minderung der Leasingraten oder zu einer sonstigen Entschädigung.

**Article 8. Risiken, Schadenfälle und Versicherungen**

8.1. Der Leasingnehmer trägt das Risiko für die Montage des Leasingguts.

8.2. Außer im Falle eines eventuellen Rückgriffs auf den Lieferanten und den Hersteller, haftet allein der Leasingnehmer für Schäden aller Art, die er selbst oder ein Dritter durch das Leasinggut oder seinen Gebrauch erleidet, auch wenn der Schaden durch einen Sachmangel verursacht wurde. Dies gilt unbeschadet der Bürgschaft gemäß Artikel 3.1.

8.3. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, für die Dauer des Mietfinanzierungsvertrags eine Haftpflichtversicherung für Schäden aus dem Gebrauch des Leasinggutes und der Verfügungsgewalt über das Leasinggut abzuschließen, die auch die Haftung für Schäden aus der inneren Natur des Leasinggutes (garde de structure) einschließt. Bezieht sich der Mietfinanzierungsvertrag auf ein Fahrzeug, so beachtet der Leasingnehmer darüber hinaus die gesetzlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der obligatorischen Kfz-Haftpflichtversicherung.

8.4. Der Leasingnehmer verpflichtet sich überdies, zu Gunsten von BPLGL S.A. eine Versicherung abzuschließen und während der Dauer des Mietfinanzierungsvertrags aufrecht zu erhalten, die insbesondere die Risiken des Diebstahls des Leasingguts, seiner Zerstörung durch Brand, Explosion, Blitzschlag, Überschwemmung oder Flugzeugabsturz abdeckt, sowie die Risiken, die sich aus dem Gebrauch des Leasingguts ergeben, wie etwa Bedienungsfehler, Unfallschäden aller Art usw. Dabei hat die Versicherungssumme den Neupreis des Leasingguts zuzüglich Steuern und Nebenkosten zu abdecken. Im Falle eines Fahrzeug-Mietfinanzierungsvertrags schließt der Leasingnehmer auf seine Kosten und zu Gunsten von BPLGL S.A. eine Versicherung über die Risiken Brand, Diebstahl und Sachschäden (Kasko) ab. Der Leasingnehmer tritt BPLGL S.A. sämtliche Schadenersatzansprüche aus der vorstehend genannten Versicherung ab und bevollmächtigt BPLGL S.A., diese Abtretung der Versicherungsgesellschaft, welche die vorstehend beschriebenen Risiken abdeckt, mitzuteilen.

8.5. Der Versicherungsvertrag wird vor Lieferung des Leasingguts bei einer von BPLGL S.A. genehmigten Versicherungsgesellschaft abgeschlossen. Auf einfaches Anfordern von BPLGL S.A. erbringt der Leasingnehmer gegenüber BPLGL S.A. einen Nachweis des Versicherers über den Abschluss des Versicherungsvertrags und die Zahlung der Beiträge. In der Versicherungspolice zur Deckung der Risiken eines Total- oder Teilverlusts des Leasinggutes ist geregelt, dass die Versicherungssumme im Schadenfall ausschließlich an BPLGL S.A. zu zahlen ist und dass die Versicherungsgesellschaft verpflichtet ist, BPLGL S.A. jedwede Beendigung oder Aussetzung des Versicherungsschutzes anzuzeigen, andernfalls kann eine entsprechende Beendigung oder Aussetzung ihr gegenüber nicht geltend gemacht werden. Wird BPLGL S.A. über die Versicherungspolice nicht in Kenntnis gesetzt, kann BPLGL S.A. auf Kosten des Leasingnehmers einen Versicherungsvertrag abschließen.

8.6. Der Leasingnehmer haftet für das Abhandenkommen und für die Beschädigung des Leasingguts. Bei Diebstahl oder Verlust des Leasingguts, ungeachtet der Ursache, endet der Mietfinanzierungsvertrag. Zum Ausgleich ihrer Ansprüche hat BPLGL S.A. ein Anrecht auf einen Betrag in Höhe des Gesamtbetrags der ausstehenden Leasingraten zuzüglich des im Mietfinanzierungsvertrag festgesetzten Restwerts. Deckt die Versicherungsleistung diesen Betrag nicht vollständig ab, so ist der Leasingnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zu zahlen.

**Artikel 9. Kündigungsgründe des Mietfinanzierungsvertrags**

9.1. In folgenden Fällen ist BPLGL S.A. berechtigt, den Mietfinanzierungsvertrag einseitig und fristlos mit sofortiger Wirkung durch Nachricht per Einschreiben an den Leasingnehmer zu kündigen:

a) Beendigung der geschäftlichen Tätigkeit des Leasingnehmers oder Übertragung des Mietfinanzierungsvertrags ohne vorherige Zustimmung durch BPLGL S.A. gemäß vorstehendem Artikel 4.5,

b) Auflösung der Gesellschaft, die als Leasingnehmer fungiert,

c) Im Falle einer Aktionariatsveränderung ohne vorhergehende Zustimmung von BPLGL S.A.,

d) Protest eines Wechsels, der die Unterschrift des Leasingnehmers trägt, oder Pfändung beim Leasingnehmer, auch im Wege eines vorläufigen Rechtsschutzes, Beendigung der Zahlungen des Leasingnehmers, Antrag auf Zahlungsaufschub (sursis), Antrag auf außergerichtlichen oder gerichtlichen Vergleich (concordat), auf Eröffnung eines Gläubigerschutzverfahrens (gestion contrôlée) oder eines Insolvenzverfahrens (faillite), eines Verfahrens zur kollektiven Schuldenregelung (procédure collective); wobei in diesen Fällen zwischen BPLGL S.A. und dem von der zuständigen Behörde ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter der Gläubigergemeinschaft (représentant de la masse) ein neuer Mietfinanzierungsvertrag geschlossen werden kann,

e) bei Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung einer der Verpflichtungen des Leasingnehmers gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Mietfinanzierungen, einschließlich der Verpflichtungen des Leasingnehmers gemäß Artikel 3 bis 6 oben und einschließlich der Nichtzahlung einer einzigen Rate bei Fälligkeit,

f) Abhandenkommen des Leasingguts.

9.2. Bestehen mehrere Mietfinanzierungsverträge, so ist BPLGL S.A. berechtigt, sämtliche Leasingverträge zu kündigen, wenn sie einen Vertrag wegen Nichterfüllung von Pflichten des Leasingnehmers kündigt. Dieses Recht beruht auf der Tatsache, dass BPLGL S.A. die vertragliche Beziehung mit dem Leasingnehmer unter Berücksichtigung seiner Person eingegangen ist.

**Artikel 10. Vertragsende und Kündigung**



10.1. Im Falle der Kündigung des Mietfinanzierungsvertrags aus einem der vorstehend aufgeführten Gründe zahlt der Leasingnehmer an BPLGL S.A., neben den fälligen und unbezahlten Raten zuzüglich Zinsen gemäß vorstehendem § 5.1, eine pauschal und unwiderruflich festgelegte Entschädigung in Höhe der am Tag der Kündigung bis zum Ende des Mietfinanzierungsvertrags noch ausstehenden Leasingraten, wie im Vertrag niedergelegt. Dies gilt unbeschadet § 8.6 im Falle des Abhandenkommens des Leasingguts.

10.2. Sofern nichts Anderweitiges vereinbart ist, gibt der Leasingnehmer innerhalb von acht Werktagen nach Ende des Mietfinanzierungsvertrags, ungeachtet des Grundes für die Beendigung, das Leasinggut sowie die das Leasinggut betreffenden vorgeschriebenen Schriftstücke und Dokumente an BPLGL S.A. entsprechend ihren Wünschen zurück. Für jeden Tag, um den sich die Rückgabe verspätet, ist eine Entschädigung in Höhe des anteiligen Betrags der vertraglich vereinbarten Leasingrate zu entrichten.

Die Rückgabe erfolgt in den Lagerhäusern von BPLGL S.A. oder an jedwedem anderen, von ihr genannten Ort. Über die Rückgabe und den Zustand des Leasingguts wird ein Protokoll erstellt. Das Leasinggut wird montiert und in üblichem Abnutzungszustand zurückgegeben. Schäden, die über den normalen Verschleiß hinausgehen, sind vom Leasingnehmer zu tragen, zuzüglich der Kosten für die Protokollierung, die Kosten für die Begutachtung, die Verwaltungskosten und eventuelle Transportkosten.

10.3. Wird das Leasinggut nicht innerhalb der vorstehend genannten Fristen und gemäß den vorstehend genannten Bedingungen zurückgegeben, ist BPLGL S.A. berechtigt, das Leasinggut unverzüglich, ohne sonstige Formalitäten und unbeschadet ihrer sonstigen Rechte, auf Kosten des Leasingnehmers abzuholen, ohne dass der Leasingnehmer Einspruch erheben kann.

10.4. Wird der Kaufvertrag zwischen dem Lieferanten und BPLGL S.A. aus irgendeinem Grund gekündigt, aufgelöst oder aufgehoben, insbesondere wegen eines Mangels in Bezug auf das Eigentumsrecht des Lieferanten, endet der Mietfinanzierungsvertrag ebenfalls. Infolge der Haftung des Leasingnehmers für die Verpflichtungen des Lieferanten, behält BPLGL S.A. nicht nur die bereits gezahlten Leasingraten ein, der Leasingnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, ihr einen Betrag in Höhe der noch ausstehenden Leasingraten und des Restwertes des Leasingguts zu zahlen. Überdies hält er BPLGL S.A. schadlos in Bezug auf sämtliche Kosten und Verluste jedweder Art. In Bezug auf die Ansprüche und Maßnahmen gegen den Lieferanten tritt der Leasingnehmer in die Rechte von BPLGL S.A. ein.

10.5. Mit Ausnahme des Rechts von BPLGL S.A., den Mietfinanzierungsvertrag in einem der in Artikel 9 aufgezählten Fälle zu kündigen, kann der Vertrag nicht einseitig beendet werden. Ebenso kann das Leasingverhältnis nicht durch stillschweigende Verlängerung weitergeführt oder verlängert werden.

#### **Artikel 11. Wahlrecht und Rückgabe des Leasingguts**

11.1. Mit Ausnahme der Fälle, in denen der Mietfinanzierungsvertrag vorzeitig endet, (Kündigung oder Aufhebung des Vertrages, Diebstahl oder Verlust des Leasingguts), hat der Leasingnehmer nach Ablauf der Vertragslaufzeit die zwei folgenden Optionen:

- Rückgabe des Leasinggutes gemäß den Bestimmungen in vorstehendem Artikel 10.2. ; bei der Rückgabe muss der Leasingnehmer BPLGL S.A. für jeden Kilometer, der 120.000 Kilometer übersteigt, eine Entschädigung in Höhe von 0,15 EUR ohne Mehrwertsteuer pro Kilometer zahlen.
- Kauf des Leasingguts. Der Kaufpreis zuzüglich MwSt. entspricht dem Buchwert des Leasingguts bei Ablauf des Mietfinanzierungsvertrags. Liegt der geschätzte Veräußerungswert zu diesem Datum unter dem Buchwert, so reduziert sich der von dem Leasingnehmer zu zahlende Preis auf diesen Betrag. Die Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf gehen zu Lasten des Leasingnehmers.

Der Leasingnehmer muss innerhalb der drei Monate vor Ende des Leasingverhältnisses, spätestens aber acht Werktage vor diesem Datum, per Einschreiben an BPLGL S.A. seine Entscheidung mitteilen.

Hat sich der Leasingnehmer bis zur achttägigen Frist vor Ablauf des Vertrages nicht geäußert, ist BPLGL S.A. berechtigt:

- entweder den Leasingnehmer aufzufordern, das Leasinggut an dem von BPLGL S.A. bestimmten Ort unter Einhaltung des vorstehenden Artikels 11.1. a) zurückzugeben.
- oder dem Leasingnehmer eine Rechnung für den Verkauf des Leasingguts gemäß den in Artikel 11 b) festgelegten Modalitäten zuzusenden.

#### **Artikel 12. Korrespondenz und Kommunikation**

12.1. Der Leasingnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass alle Informationen, die von BPLGL S.A. für die Leasingnehmer bereitzustellen sind, in Papierform, auf elektronischem Wege (E-Mail), über eine Website oder in jeder anderen zwischen BPLGL S.A. und dem Leasingnehmer vereinbarten Form zur Verfügung gestellt werden können. Diese Informationen stehen dem Leasingnehmer auf Anfrage bei seiner üblichen Ansprechperson zur Verfügung.

12.2. Der Leasingnehmer, der BPLGL S.A. seine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt sich allein aufgrund dieser Tatsache damit einverstanden, mit BPLGL S.A. über seine E-Mail-Adresse zu kommunizieren und somit auch auf diesem Wege Informationen zu erhalten, bei denen es sich auch um vertrauliche Informationen handeln kann.

In diesem Zusammenhang erklärt der Leasingnehmer, dass er sich hinreichend der Risiken, die mit diesem Kommunikationsmittel verbunden sind, bewusst ist. Bei diesen Risiken handelt es sich insbesondere um Folgende:

- Das Risiko der Integrität und des Abfangens: Die Übertragung von E-Mails kann nicht garantiert werden, da über das nicht gesicherte Internet übertragene Informationen unvollständig oder verändert sein können oder Viren enthalten können. Zudem können die übertragenen Informationen von Dritten abgefangen oder kopiert werden. Daher übernimmt BPLGL S.A. keine Haftung für jegliche Offenlegung, die sich aus der Übertragung von E-Mails ergeben kann.

- Das Risiko der Unterbrechung, der Verspätung und des Verlusts: Die in einer E-Mail enthaltenen Informationen können verloren gehen, zerstört werden oder zu spät ankommen. Daher kann BPLGL S.A. nicht für jegliche Verspätung oder jeglichen Verlust bei der Übertragung von (versendeten oder empfangenen) Mitteilungen und für daraus resultierende eventuelle Konsequenzen haftbar gemacht werden.

Mangelnde Vertraulichkeit: Obwohl die in den Mitteilungen und/oder Anhängen von übertragenen E-Mails enthaltenen Informationen ausschließlich zur Kenntnisnahme und Nutzung durch die natürlichen oder juristischen Personen, für die sie bestimmt sind, an die mitgeteilte(n) E-Mail-Adresse(n) versendet werden, werden sie ohne spezielle Verschlüsselungsverfahren über das Internet übertragen. Beim Versand einer E-Mail durch BPLGL S.A. hat diese unter anderem keine Kontrolle über die Personen, die Zugang zu dem/den E-Mail-Postfach/Postfächern in Verbindung mit der/den erwähnten E-Mail/s von BPLGL S.A. haben.

BPLGL S.A. ist ausdrücklich berechtigt, auf Anfrage des Leasingnehmers über die mitgeteilte/n E-Mail-Adresse/n jegliche Art von Informationen oder Dokumenten zu übertragen, die namentliche Informationen und/oder Informationen zu sämtlichen zwischen ihm und BPLGL S.A. abgeschlossenen Verträgen enthalten können.

BPLGL S.A. steht es allerdings frei zu entscheiden, welche Arten von Dokumenten oder Informationen sie bereit ist, per E-Mail mitzuteilen, ohne dass sie für ihre Entscheidung haftbar gemacht werden kann.

Der Leasingnehmer erklärt, dass er alle Risiken im Zusammenhang mit der mangelnden Sicherheit dieses Kommunikationsmittels, das keine Garantie für die Vertraulichkeit der Informationen und die Verhinderung jeglichen Betrugsrisikos bietet und unmittelbar finanzielle Konsequenzen haben kann, kennt und diese akzeptiert, und entlastet BPLGL S.A. von jeglichen schädlichen Konsequenzen, die seine Nutzung haben könnte.

Zudem genehmigt der Leasingnehmer in voller Kenntnis der Sachlage in diesem Fall auch die Kommunikation per E-Mail zwischen seinem/seinen Beauftragten und BPLGL S.A. sowie zwischen BPLGL S.A. und externen Dritten, die Dienstleistungen für den Leasingnehmer erbringen.

Der Leasingnehmer bestätigt und akzeptiert, dass jedes unterzeichnete Dokument, das von BPLGL S.A. per E-Mail oder jedes andere zuvor vereinbarte Kommunikationsmittel empfangen wird, denselben rechtlichen Wert und dieselbe Beweiskraft hat wie ein Original.

Die vorliegende Entlastung bleibt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf gültig, der BPLGL S.A. per Einschreiben vorzustellen oder BPLGL S.A. gegen eine Quittung zu übergeben ist. Die Haftung von BPLGL S.A. wird jedoch erst nach Ablauf des fünften Geschäftstages nach Empfang des Widerrufsschreibens wirksam.

12.2. Sämtliche Änderungen der Informationen unter Artikel 12.1 müssen den Leasingnehmern von BPLGL S.A. in denselben Formen wie das Original zugestellt werden, sofern nichts anderes vereinbart wird.

12.3. BPLGL S.A. kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die bei der Übermittlung dieser Informationen entstehen können.



12.4. Die Kommunikation zwischen BPLGL S.A. und dem Leasingnehmer erfolgt in der zwischen BPLGL S.A. und dem Leasingnehmer vereinbarten Sprache, die in den Unterlagen von BPLGL S.A. festgehalten ist.

12.5. Die Mitteilungen von BPLGL S.A. gelten als gemacht, sobald sie gemäß den vereinbarten Modalitäten an die zuletzt vom Leasingnehmer mitgeteilte Adresse (und/oder E-Mail-Adresse) gesendet wurden. BPLGL S.A. haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Leasingnehmer Mitteilungen von BPLGL S.A. nicht erhalten hat.

12.6. Der Leasingnehmer muss BPLGL S.A. jegliche Adressänderung (und/oder Änderung der E-Mail-Adresse) mitteilen. Geschieht dies nicht, haftet er grundsätzlich allein für alle Konsequenzen jeglicher Art, die sich hieraus ergeben könnten.

#### **Artikel 13. Gebühren, Provisionen und Steuern**

13.1. Als Gegenleistung für die Dienstleistungen, die BPLGL S.A. für den Leasingnehmer erbringt, erhält diese eine Vergütung in Abhängigkeit von der vom Leasingnehmer gewählten Gebührenregelung und der Art der geschäftlichen Transaktion. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, BPLGL S.A. sämtliche Zinsen, Provisionen, Gebühren und Nebenkosten zu zahlen, die er ihr schuldet, sowie sämtliche Kosten, die BPLGL S.A. durch die Erbringung von Dienstleistungen im Interesse des Leasingnehmers entstehen oder die von ihr erhoben werden.

13.2. Eine Auflistung der von BPLGL S.A. festgesetzten Gebühren sowie jegliche Änderung dieser Gebühren durch BPLGL S.A. werden dem Leasingnehmer nach Art. 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Mietfinanzierungen zur Verfügung gestellt.

13.3. Wenn die Gebührenliste dem Leasingnehmer keine Auskunft über die Gebühr für die gewünschte oder erhaltene Leistung erteilt, trägt er dafür Sorge, dass er die geltende Gebühr bei seinem üblichen Ansprechpartner in Erfahrung bringt.

13.4. Zulasten des Leasingnehmers gehen insbesondere: die Gebühren für den Versand, für Telekommunikation und Nachforschung, Gebühren, die BPLGL S.A. infolge von rechtlichen Schritten gegen den Leasingnehmer zum Ausgleich oder der Beitreibung von Forderungen entstehen, oder aber in Folge von Maßnahmen, die von Behörden gegen Leasingnehmer eingeleitet wurden, Gebühren, die von BPLGL S.A. im Interesse des Leasingnehmers erhoben wurden, sowie sämtliche direkten und indirekten Gebühren im Zusammenhang mit der Suche, der Rückführung und des Leasingguts, das Gegenstand der Mietfinanzierung ist.

#### **Artikel 14. Zustelladressen der Parteien und Zustellung**

14.1. Als Zustelladresse wählen die Parteien jeweils die in den besonderen Vertragsbedingungen angegebenen Anschriften; sämtlicher Schriftverkehr an diese Adresse gilt als rechtsgültig versendet, sämtliche Urkunden und Zustellungsurkunden als rechtsgültig zugestellt. BPLGL S.A. behält sich jedoch das Recht vor, Zustellungen an die zuletzt von dem Leasingnehmer angegebene Adresse vorzunehmen.

14.2. Jede Zustellung eines Dokuments, die der Leasingnehmer auf der Grundlage dieses Vertrags an BPLGL S.A. vornehmen muss, hat innerhalb von drei Werktagen zu erfolgen. Andernfalls gilt die Mitteilung als BPLGL S.A. nicht zugegangen und BPLGL S.A. kann daraus sämtliche Konsequenzen ziehen. Soll diese Mitteilung einem Dritten zugestellt werden, kann BPLGL S.A., wenn dies nicht innerhalb von drei Werktagen durch den Leasingnehmer erfolgt ist, die Mitteilung selbst auf Kosten des Leasingnehmers vornehmen. Die Tatsache, dass BPLGL S.A. von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, verleiht dem Leasingnehmer keinerlei Anspruch.

#### **Artikel 15. Personenbezogene Daten des Leasingnehmers**

15.1. Personenbezogene Daten sind alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person. BPLGL S.A. verarbeitet als für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle personenbezogene Daten über den Leasingnehmer, seine Bevollmächtigten oder Vertreter.

15.2. BPLGL S.A. hat Datenschutzhinweise erstellt, die auf der Website des Unternehmens unter <https://www.bgl.lu/fr/bplg-protection-donnees> oder auf einfache Anfrage bei BPLGL S.A. zur Verfügung stehen und alle Informationen enthalten, die gemäß den rechtlichen Anforderungen natürlichen Personen bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch BPLGL S.A. bereitgestellt werden müssen.

Gibt der Mieter personenbezogene Daten über andere natürliche Personen (z. B. Familienmitglieder, Verwandte, Bevollmächtigte, gesetzliche Vertreter, Angestellte, Aktionäre von Unternehmen, Geschäftsführer, Bürgen, der Verwaltungsratsmitglieder oder auch der wirtschaftlichen Eigentümer) im Rahmen von Geschäftsvorgängen, einschließlich Unterverträgen, an BPLGL S.A. weiter, hat der Mieter diese Personen über die Verarbeitung ihrer Daten durch BPLGL S.A. und über die Datenschutzhinweise und deren Aktualisierungen zu informieren sowie gegebenenfalls die Zustimmung dieser natürlichen Personen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch BPLGL S.A. einzuholen.

Die Datenschutzhinweise können gemäß den in diesen enthaltenen Bestimmungen geändert werden.

15.3. Voraussetzung für eine gut funktionierende Geschäftsbeziehung ist das Vorhandensein einer vollständigen und aktuellen Dokumentation des Leasingnehmers.

Der Leasingnehmer verpflichtet sich, unabhängig davon, ob er eine juristische oder eine natürliche Person ist, sämtliche Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen, die von BPLGL S.A. oder dem von ihr gegebenenfalls beauftragten externen Dienstleister im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses benötigt werden.

Der Leasingnehmer verpflichtet sich überdies, BPLGL oder einen von ihr beauftragten Dienstleister so schnell wie möglich über jede Änderung der gesammelten Daten und Informationen zu informieren sowie BPLGL oder einem von ihr beauftragten Dienstleister auf einfache Anfrage alle zusätzlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, die BPLGL S.A. im Rahmen der Fortführung der Geschäftsbeziehungen für nützlich hält und/oder die aufgrund von gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben sind.

Die Weigerung, diese Daten und Informationen an BPLGL S.A. oder den von ihr beauftragten Dienstleister weiterzugeben, sowie die Untersagung des Einsatzes von Datenverarbeitungstechniken, insbesondere von Informatiktechniken, wobei dies im Ermessen des Leasingnehmers liegt, stellt ein Hindernis für die Aufnahme oder Fortführung der bestehenden Beziehungen mit BPLGL S.A. dar.

#### **Artikel 16. Outsourcing**

16.1. BPLGL S.A. kann bestimmte Aufgaben, Aktivitäten oder Dienstleistungen für alle oder einen Teil seiner Kunden ganz oder teilweise an Unternehmen der BNP Paribas Gruppe oder an dritte Dienstleister (nachstehend Dienstleister genannt) vergeben, die der Aufsicht unterliegen oder nicht, in Luxemburg oder im Ausland innerhalb der Europäischen Union ansässig sind, um dem Leasingnehmer qualitativ hochwertige Dienstleistungen zu gewährleisten, die Vorschriften einzuhalten und auf die technischen Ressourcen qualifizierter Spezialisten zurückgreifen zu können.

16.2. Jede ausgelagerte Dienstleistung wird von BPLGL S.A. in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen für das Outsourcing und auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags eingesetzt und überwacht. BPLGL S.A. behält die vollumfängliche Verantwortung für die Einhaltung aller Verpflichtungen, die ihr aufgrund der aufsichtsrechtlichen Vorschriften obliegen.

In diesem Zusammenhang können Daten, Elemente, Dokumente und Informationen über den Leasingnehmer (die „Informationen“), einschließlich Identifikationsdaten, Daten von Personen, die mit dem Leasingnehmer in Verbindung stehen, Finanzdaten oder -dokumente, die für die Geschäftsbeziehung erforderlich sind oder mit ihr in Verbindung stehen, von den Dienstleistern gesammelt oder an diese weitergegeben werden.

16.3. Diese Dienstleister, die Zugriff auf die Informationen haben, sind entweder gesetzlich zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet oder von BPLGL S.A. vertraglich zur Einhaltung strenger Vertraulichkeitsregeln verpflichtet.

16.4. Beinhaltet die ausgelagerte Dienstleistung eine Auslagerung der Verarbeitung personenbezogener Daten, stellt BPLGL S.A. sicher, dass die Dienstleister ausreichende Garantien für die Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen vorweisen, so dass die Verarbeitung den Anforderungen der geltenden Datenschutzbestimmungen genügt.



- 16.5 BPLGL S.A. kann insbesondere einige bzw. sämtliche der folgenden Aufgaben und Tätigkeiten vergeben (zusammen die „ausgelagerten Dienstleistungen“):
- betriebliche IT-Aufgaben, Entwicklung, Wartung und Unterstützung von IT-Infrastrukturen und/oder IT-Anwendungen,
  - E-Mail-Plattformen,
  - Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Dokumentationspflege insbesondere Tätigkeiten zur Identifizierung und Kenntnis von Personen, die in Geschäftsbeziehungen mit BPLGL S.A. stehen, und zur Verwaltung ihrer Informationen,
  - bestimmte Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit Finanzierungen.

16.6 Der Leasingnehmer erkennt hiermit an und ermächtigt BPLGL S.A. ausdrücklich, im Rahmen der ausgelagerten Dienstleistungen sowie der Übertragung und Offenlegung der damit verbundenen Informationen Dienstleister einzusetzen, die den aufsichtsrechtlichen Anforderungen entsprechen, an die BPLGL S.A. gebunden ist.

Der Leasingnehmer bestätigt hiermit ausdrücklich, dass er alle Personen, deren Informationen von BPLGL im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung mit BPLGL S.A. möglicherweise verarbeitet werden (wie z. B. wirtschaftliche Eigentümer, Aktionäre, Führungskräfte, Verwaltungsratsmitglieder, Angestellte, Kontaktpersonen, Bevollmächtigte, Dienstleister, Vertreter und/oder andere Vertreter) ordnungsgemäß über die Existenz und den Inhalt dieses Artikels sowie über seine Genehmigung und Anweisung zur Übertragung der sie betreffenden Informationen im Rahmen der genannten ausgelagerten Dienstleistungen informiert hat.

Der Leasingnehmer bestätigt überdies, dass er gegebenenfalls ihre Zustimmung zur Übertragung ihrer Informationen eingeholt hat.

16.7 Durch die Ermächtigung von BPLGL S.A., Dienstleister im Rahmen von ausgelagerten Dienstleistungen einzusetzen, erkennt der Leasingnehmer hiermit an und akzeptiert, dass:

- die Dienstleister nicht immer den luxemburgischen Vorschriften über das Berufsgeheimnis unterworfen sind,
- dass in diesem Fall das Berufsgeheimnis, das für sie gegebenenfalls Anwendung findet, weniger streng sein könnte als die luxemburgischen Rechtsvorschriften über das Berufsgeheimnis,
- er unter bestimmten Umständen ungeachtet von Vertraulichkeitsverpflichtungen rechtlich verpflichtet sein könnte, die Informationen an Dritte oder Behörden weiterzugeben.

Jedwede Beendigung der Geschäftsbeziehung berührt nicht das Recht von BPLGL S.A., die an die betreffenden Dienstleister zu den oben genannten Zwecken weitergegebenen Informationen für die Dauer der durch die Verfahren von BPLGL S.A. und/oder die geltenden Gesetze vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist zu speichern, um es BPLGL S.A. zu ermöglichen, ihren gesetzlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, Beschwerden und/oder Streitigkeiten zu bearbeiten, ihre Interessen zu verteidigen oder ihre Rechte durchzusetzen und/oder auf Anfragen von Behörden zu reagieren.

#### **Artikel 17. Beschwerden**

17.1. Beschwerden und Mitteilungen können kostenfrei an BPLGL S.A. gerichtet werden.

17.2 Ausführlichere Informationen über das Beschwerdeverfahren werden dem Leasingnehmer auf Anfrage und nach Eingang einer Beschwerde zur Verfügung gestellt.

17.3 Bei einer Meinungsverschiedenheit mit der Bank hat der Kunde die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier – CSSF), 283, route d'Arion in L-1150 Luxembourg einzureichen.

#### **Artikel 18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Ausführung und Auslegung des Mietfinanzierungsvertrags sind einzig die Gerichte im Gerichtsbezirk von Luxemburg zuständig. Der Mietfinanzierungsvertrag unterliegt luxemburgischem Recht.

#### **Artikel 19: Bestimmungen zum Domizilierungsmandat**

Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen erfolgt die Zahlung aller im Rahmen dieses Mietfinanzierungsvertrags fälligen Beträge, insbesondere Mieten, Steuern, Entschädigungen aufgrund vorzeitiger Kündigung usw., durch Abbuchung vom Bankkonto des Mieters an dem Tag, an dem die Zahlung fällig ist (nachstehend der „Zahlungstermin“ genannt), oder, falls dies an diesem Tag nicht möglich ist, am ersten Werktag vor dem Zahlungstermin. Die vom Leasingnehmer erteilte Einzugsermächtigung wird für alle Mietfinanzierungsverträge verwendet, für die der Leasingnehmer sein Einverständnis zur Zahlung über die Einzugsermächtigung/Zustelladresse erteilt hat.

\*\*\*\*\*

Der/die Mieter bestätigt, dass er/sie die oben genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen hat und sie vorbehaltlos akzeptiert.